s.B.42.13.11'Ch.Pol.

Bern, den 19. Dezember 1973

Notiz an Herrn Dr. Moser

Hem Dr. Dumont

Erblose Vermögen Polen

## 1. Vorgeschichte

Die Frage der polnischen erblosen Vermögen in der Schweiz ist durch den schweizerisch-polnischen Briefwechsel vom 25. Juni 1949 geregelt worden. Darin wird von der Tatsache ausgegangen, dass der polnische Staat auf Grund eines Gesetzes von 1946 ein Erbrecht auf Vermögen ohne Privaterben besitzt.

Die Ermittlung derartiger Vermögenswerte erfolgt gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser, in Kraft getreten am 1. September 1965<sup>1</sup>. Gemäss Briefwechsel von 1949 sind die Beträge jedoch nicht dem allgemeinen im Bundesbeschluss vorgesehenen Fonds einzuverleiben, sondern gesondert zu verwalten. Demgemäss sind erblose Guthaben bei Banken und Versicherungsgesellschaften in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank zu überweisen, welche sie ihrerseits nach Ablauf der 10-jährigen Geltungsdauer des Bundesbeschlusses von 1962, d.h. nach dem 31. August 1973, gesamthaft der Polnischen Nationalbank auszuzahlen hat.

<sup>1)</sup> AS 1965 427

Was den Vollzug des Briefwechsels von 1949 anbetrifft, so ergeben sich Differenzen infolge verschiedener Angaben über die Höhe des Betrags, welche schweizerischerseits den Polen gegenüber gemacht worden sind.

Anlässlich der Wirtschaft- und Entschädigungsverhandlungen von 1949 in Warschau war im vertraulichen Verhandlungsprotokoll, gestützt auf Aeusserungen des Vertreters der Schweizerischen Bankiersvereinigung, von schätzungsweise 2 Mio. Franken die Rede.

Die bei den schweizerischen Finanzinstituten durchgeführten Erhebungen führten bis 1958 aber lediglich
zur Auffindung polnischer erbloser Vermögen von insgesamt Fr. 17'549.50 bei Banken und Fr. 349.- bei Lebensversicherungsgesellschaften. Dieses Ergebnis ist dem
polnischen Aussenministerium seinerzeit mitgeteilt
worden.

In der Zeit von 1954 bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die erblosen Vermögen am 1. September 1963 verlangte Warschau unter Hinweis auf den Unterschied gegenüber der 1949 genannten Summe von 2 Mio. Franken ein Verzeichnis der betreffenden polnischen Vermögen, die Sicherstellung dieser Gelder sowie deren Ueberweisung an die Polnische Mationalbank.

Ein entsprechendes Verzeichnis ist daraufhin mit Note der Schweizerischen Botschaft vom 20. November 1959 übermittelt worden, während ein Gesamtbetrag von Fr. 16.547.10 im Laufe des Jahres 1960 dem Konto N (Mationalisierungsentschädigungen) der Polnischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben werden war!

1964 verlangte das polnische Aussenministerium abermals ein Verzeichnis über die angemeldeten polnischen Guthaben.

Im Juni 1964 fanden in Warschau erneut Wirtschaftsund Entschädigungsverhandlungen statt. Sie führten am
26. Juni 1964 zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung
zum Entschädigungsabkommen vom 25. Juni 1949. Dieses
Zusatzabkommen enthält einen Briefwechsel, worin einerseits die Prüfung des Unterschieds zwischen der Schätzung im Jahre 1949 und des bis 1959 ermittelten Totalbetrags zugesichert sowie andererseits die Weitergeltung des Briefwechsels von 1949 bekräftigt wurde.

1965 ist das polnische Aussenministerium auf seine Begehren, die über die im Briefwechsel 1964 enthaltene Regelung hinausgingen, zurückgekommen.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 20. August 1965 wurde bestimmt:

dass zur Ermittlung der polnischen erblosen Vermögen das im Bundesbeschluss von 1962 vorgesehene Verfahren anzuwenden sei,

dass vor einer definitiven Feststellung der erblosen Vermögen in der Schweiz den polnischen Behörden keinerlei Informationen und insbesondere keine Listen über polnische Staatsbürger und deren Vermögen in der Schweiz bekanntzugeben seien.

dass schliesslich diese Vermögenswerte nicht dem im Bundesbeschluss vorgesehenen Fonds, sondern direkt der Mationalbank zugunsten Polens gutzuschreiben seien.

Diese Rechtslage ist mit Note vom 13. Oktober 1965 dem polnischen Aussenministerium dargelegt worden.

Erst im Jahre 1972 ist Warschau auf die Angelegenheit zurückgekommen, indem mit einer an die Schweizerische Botschaft in Warschau gerichtete Note vom 8. Dezember 1972 dringend um nochmalige Ueberprüfung des Problems erbloser Vermögen ersucht wurde.

## 2. Heutige Situation

Anlüsslich der schweizerisch-polnischen Finanzverhandlungen im Januar 1973 kam die polnische Delegation wiederum auf das Sonderproblem der erblosen Vermögen in
der Schweiz zu sprechen. Insbesondere wurde wiederholt,
dass man angesichts der sprichwörtlichen Genauigkeit der
schweizerischen Behörden keinen Grund gehabt habe, an
der erwähnten Summe von 2 Mio. Franken zu zweifeln. Deshalb könne sich die polnische Seite nicht mit einem Betrag, der inzwischen auf ungefähr Fr. 300'000.- beziffert worden sei, abfinden.

Der schweizerische Delegationschef replizierte mit der Feststellung, dass die 1949 von einem Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung genannte Zahl ausdrücklich als provisorische und unverbindliche Schätzung bezeichnet worden sei, auf der die Schweiz nicht nachträglich behaftet werden könne. Im übrigen seien in einem Schreiben des schweizerischen Botschafters in Warschau vom 16. Juni 1972 an Vizeminister M. Krzak vom polnischen Finanzministerium die Gründe, weshalb die heutigen Zahlen mit den Schätzungen von 1949 nicht mehr übereinstimmen, ausführlich dargelegt worden.

Schliesslich dürfe erwartet werden, dass am Wahrheitsgehalt offiziell abgegebener Erklärungen polnischerseits nicht mehr gezweifelt würde. Dies gesagt, sind die polnischen Vertreter darüber informiert worden, dass das Verfahren zur Ermittlung erbloser Vermögen gemäss Bundesbeschluss von
1962 Ende August 1973 abgeschlossen sein werde, was
den Transfer der auf Polen entfallenden Summe gegen
Ende 1973 erlauben dürfte.

Mit allen Vorbehalten wurde bei dieser Gelegenheit von einer Summe von "einigen hunderttausend Franken", die vielleicht in der "Grössenordnung von 400'000 Franken liegen könnte", gesprochen.

Nach Auskunft der Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer der Justizabteilung (Herr Schwarz) wären die Ermittlungen an sich mit Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses von 1962 abgeschlossen.

Dennoch seien aber auch nach dem 31. August 1973 Meldungen angenommen worden, beispielsweise von russischen Juden, die nach Israel auswanderten, da solche Personen über die in der Schweiz getroffene Regelung nicht im Bild sein konnten.

Ferner hätten noch nicht alle Banken die bei ihnen deponierten Beträge der Nationalbank überwiesen. Die entsprechenden Arbeiten würden aber voraussicht-lich im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen werden können.

Zur Zeit befünden sich ca. 500'000.- Franken im Fonds für erblose polnische Vermögen in der Schweiz. Als sicher dürfe angenommen werden, dass der polnischen Nationalbank ein Betrag von 500'000.- bis 550'000
Franken ausbezahlt werden könne. Die Ueberweisung erfolge jedoch gemäss Briefwechsel von 1949 und Bundesratsbeschluss von 1965 nur in Form einer Globalsumme ohne irgendwelche Verzeichnisse oder sonstige Auskünfte über die Herkunft der Gelder.

(Hoffmann)